

TIERNOTRUF bzw. wie verhalte ich mich in einem Tierschutzfall

Wir möchten Euch/Ihnen hier Tierschutz-Notrufnummern zur Verfügung stellen. Im Falle einer Tierquälerei bitte eine der entsprechenden Nummern wählen:

Das **Tierschutz-Notruf-Telefon** mit der bundesweiten Rufnummer **0700/5858** und **0700/5810** für Information, Beratung, Weiterleitung und konkrete Hilfe rund um Mensch, Tier und Natur (www.tierschutz-notruf.de).

Notrufhotline der Animals Angels : 0180/5051234 ,über diese Nummer können Bürger wichtige Beobachtungen zu aktuellen Missständen auf Tiertransporten (Fahrzeug, Tiere, Standort etc.) weitergeben. Animals Angels engagiert sich weltweit zum Schutz der Tiere auf Transporten und Tiermärkten. (www.animals-angels.de)

Hinweise, Tipps und rechtliche Grundlagen für einen Tierschutzfall

Ein Tier ist in Not, es wird schlecht gehalten oder gequält, ist heimatlos oder verletzt und Sie wollen helfen: Was tun bei offensichtlicher Tierquälerei?

Es muss belegt werden, "wer, wann, wo, was" getan hat.

Sichern Sie Beweise!

Holen Sie sich Zeugen und bitten diese um eine eidesstattliche Versicherung.

Machen Sie Fotos oder Videos vom Geschehen und Tatort.

Notieren Sie sich Namen, Adressen, KFZ-Kennzeichen.

Stellen Sie Strafanzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft.

Im Zweifelsfall: Wenden Sie sich an das zuständige Veterinäramt.

Wichtig: Schreiben Sie Ihre Beobachtungen auf.

Fassen Sie die Fakten kurz zusammen, geben Sie Datum und Uhrzeit an und legen Sie diese Schreiben den Behörden vor.

Rufen Sie nach ein paar Tagen an und erkundigen sich, was unternommen wurde.

Machen Sie den Mitarbeitern klar, dass Ihnen der Fall sehr am Herzen liegt, bieten Sie Ihre Unterstützung an.

Kopieren Sie Ihre Unterlagen, fertigen Sie Telefonnotizen an, halten Sie fest, mit wem Sie wann gesprochen haben.

Mit einer sachlichen, nachvollziehbaren Falldokumentation können Sie auch zu Zeitungen oder Fernsehsendern gehen und versuchen, die Reporter für den Fall zu interessieren. Ein Zeitungs- oder Fernsehbericht kann die Behörden zum Handeln bringen oder den Täter einschüchtern. Andere Menschen können motiviert werden, sich ebenfalls tatkräftig für Tiere einzusetzen. Es kann schwierig sein, gegen Tierquälerei vorzugehen; oft wünschen wir, dass die Behörden schneller handeln würden.

Vergessen Sie nie: die Tiere brauchen uns, lassen Sie sich nicht entmutigen, bleiben Sie dran!

Fundtiere und "herrenlose" Tiere:

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen Fund- und herrenlosen Tieren. Fundtiere sind entlaufene bzw. verloren gegangene Tiere, deren Besitzer unbekannt ist. Fundtiere unterliegen dem Fundrecht. Der Finder muss den Fund unverzüglich

dem Eigentümer bzw. der zuständigen Fundbehörde melden. Für die Aufnahme und Betreuung ist die Gemeinde bzw. die Stadt zuständig, die häufig mit dem örtlichen Tierheim einen Vertrag über die Aufnahme solcher Tiere abgeschlossen hat. Die Kosten können bei Bekanntwerden des Besitzers diesem in Rechnung gestellt werden. Probleme entstehen bei der Frage nach der Übernahme der Kosten bei der Behandlung aufgefundener verletzter Tiere. Hier mangelt es oft an konkreten Absprachen zwischen Tierärzten, Tierschutzvereinen und Behörden. Nach der Meldung eines Fundtieres kann das Tier u. U. zur Pflege beim Finder bleiben. Meldet sich aber der ursprüngliche Tierhalter, muss das Tier wieder zurückgegeben werden. Der "Besitzanspruch" geht erst nach sechs Monaten auf den neuen Halter über. Die Gemeinden übernehmen die Kosten für das Tier nur für vier Wochen. Behält der Finder das Tier, muss er für weitere Kosten aufkommen.

Unter herrenlosen Tieren sind nach bürgerlichem Recht Tiere zu verstehen, an denen kein Eigentum besteht. Bei herrenlosen Tieren handelt es sich um ausgesetzte oder frei lebende/verwilderte Haustiere, sowie um Wildtiere in freier Wildbahn. An ihnen besteht kein Eigentum. Sie unterliegen nicht dem Fundrecht. Für die Fundbehörde besteht keine Pflicht zur Aufnahme und Betreuung dieser Tiere. Wilde Tiere gelten als herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden. Wildtiere in Tiergärten und Wildgehegen sowie Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privat-Gewässern sind nicht herrenlos. Gefangengehaltene Wildtiere werden herrenlos, wenn sie ihre Freiheit wiedererlangen und der Eigentümer nicht unverzüglich die Verfolgung aufnimmt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. Ein gezähmtes Tier gilt dann als herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren. Freilebende Katzen und Tauben sind ebenfalls herrenlos. Es ist lobenswert, wenn sich wohlmeinende Tierfreunde um scheinbar herrenlose Tiere kümmern. Zuvor muss jedoch unbedingt abgeklärt werden, ob das Tier tatsächlich herrenlos ist. Das Aneignen eines Tieres, das bereits einen Halter hat, erfüllt den Tatbestand des Diebstahls. Wer eine freilaufende Katze beobachtet, muss es nicht unbedingt mit einem "Findelkind" zu tun haben. Eine Katze, die wohlgenährt ist und ein glänzendes Fell hat, ist meist ein Freigänger. Oft ist in solchen Fällen die Versuchung groß, das Tier zu füttern. Davon muss aber abgeraten werden. Natürlich dürfen Sie das Tier in Ihre Wohnung lassen. Es sollte aber unbedingt wieder hinaus dürfen, sobald es dies möchte. Beobachten Sie das Tier, aber halten Sie sich mit einer vorschnellen "Adoption" zurück. Ein verwahrlostes, abgemagertes Tier mit struppigem Fell dagegen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit herrenlos. Hier ist Füttern nicht nur erlaubt, sondern notwendig. Bei ausgehungerten Tieren muss das Futter aber vorsichtig dosiert werden. Zuviel auf einmal ist für den kleinen Magen schädlich. Macht die Katze deutlich, dass sie ihr bequemes Plätzchen nicht verlassen möchte, ist die vorläufige Aufnahme des Tieres erlaubt. Ähnliches gilt selbstverständlich auch für Hunde. Hier gibt es doch den einen oder anderen "notorischen Streuner", der jede Gelegenheit für ausgedehnte Streifzüge nutzt.

Wie sollten Sie vorgehen, wenn Sie ein Tier finden?

Zuerst muss das Tier auf Halsband oder Tätowierung untersucht werden, die eventuell Hinweise auf den Halter geben. Bei tätowierten Tieren können Tierarzt oder örtlicher Tierschutzverein bei der Suche nach dem Halter oft weiterhelfen. Der Fund des Tieres muss immer gemeldet werden. Am besten bei der Polizei und der Ordnungsbehörde (Fundbüro) der Gemeinde. Die Meldung bei der Gemeinde muss schriftlich erfolgen in Form einer Fundtieranzeige. Nur so besteht Anspruch auf

Erstattung entstehender Kosten, insbesondere Tierarztkosten. Als nächstes sollten Sie mit dem "Findelkind" zum Tierarzt gehen. Dieser untersucht den Gesundheitszustand und kann mit einem speziellen Lesegerät auch nach einem eventuell vorhandenen Microchip suchen. Die Kosten hierfür übernimmt bei einem Fundtier in der Regel die Gemeinde bzw. Stadt. Allerdings nur, wenn bei ihr eine schriftliche Meldung der "Fundsache" vorliegt. Hängen Sie Zettel in Ihrem Wohngebiet aus. Achten Sie auf Vermismeldungen von Tieren.

Vorgehen beim Fund eines verletzten Tieres:

Das Gesetz unterscheidet hier nach verschiedenen "Kategorien".

1. Haustiere, hierzu zählen z.B. Katzen und Hunde. Das Tier sollte unverzüglich, aber vorsichtig zum Tierarzt gebracht werden. Nach Versorgung der Verletzungen kann nach einem eventuell vorhandenen Mikrochip gesucht werden. Anschließend kann man sich auf die Suche nach dem Besitzer machen. Auch hier gilt: Der Fund muss gemeldet werden. Zusätzlich zur schriftlichen Meldung an die Gemeinde muss eine Bestätigung des Tierarztes über Behandlung und Kosten vorliegen. Hängen Sie Zettel aus und achten Sie auf eventuelle Vermismeldungen. Falls man eine tote Katze oder einen toten Hund an der Straße findet, sollte man auch dies dem nächstgelegenen Tierschutzverein melden. Nur so kann der Tierhalter, der sein Tier vermisst, Gewissheit erhalten.

2. Wildtiere, z.B. Igel, Rehe, Kaninchen usw. Tiere, die zum "jagdbaren Wild" gehören, dürfen nicht vom Fundort entfernt werden. Dies wäre "Wilderei", da diese Tiere Eigentum des Jägers sind. Für Tierschützer unverständlich, aber gesetzlich legitimiert. Ansprechpartner für Wildtiere (einschließlich besonders geschützter Tiere) sind der Jagdpächter, die zuständige Jagd- bzw. Naturschutzbehörde, ansonsten die Polizei. Diese müssen unverzüglich informiert werden. Verletzte Igel und andere Wildtiere, an denen der Jagdpächter kein Interesse hat, dürfen dagegen zum Tierarzt gebracht werden. Für die Kostenübernahme gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen. Einige Tierärzte übernehmen die Behandlungskosten freiwillig, ansonsten müssen Sie zahlen. Wieder genesene Wildtiere dürfen Sie auf keinen Fall behalten, sie gehören zurück in die Freiheit.

So melden Sie einen Tierschutzfall

Die folgende Vorgehensweise betrifft natürlich nicht nur Pferde, sondern gilt als Beispiel für alle Tierschutzfälle, auf die wir aufmerksam werden.

Wenn Tierfreunde beobachten, dass Pferde ihr Dasein nur als Überlebenskampf fristen, drängt es sie einzuschreiten. Wo Sie Unterstützung finden, welche Wege zu beschreiten sind, um Not leidenden Pferden zu helfen, beschreibt Reiter Revue-Tierschutz-Expertin Gina Barth-Muth. Jeder, der Zeuge eines Tierschutzfalles wird, kann die Missstände bei den Kreisveterinär- oder Ordnungsämtern anzeigen. Er sollte seine Beobachtungen sachlich und möglichst präzise, aber auf das Nötigste beschränkt, vorbringen.

So macht man es richtig

I. Wer Augenzeuge einer tierschutzrelevanten Pferdehaltung oder Versorgung wird, kann sich persönlich an das zuständige Veterinär- oder Ordnungsamt wenden

(Kontakt über Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung), die entgegen privaten Institutionen (z.B. Tierschutzvereine) handlungsbefugt sind. Nachdem die Behörden informiert wurden, kann man zusätzlich noch einen Tierschutzverein einschalten, der in der Sache mitkämpft.

II. Der Anzeigenerstatter bzw. Beschwerdeführer nennt seinen Namen, den genauen Standort des notleidenden Pferdes und wenn möglich, den Namen des Halters und den notierten Sachverhalt. Der Notfall wird dann erst einmal mündlich beim Amtstierarzt oder Ordnungsamt gemeldet. Notieren Sie sich vorher die Fakten, die Sie vorbringen wollen.

Amtshandlungen

Anschließend schicken Sie eine schriftliche Anzeige, die alle Ihre Notizen enthält, und – wenn möglich – auch die Namen von Zeugen. Die Anzeigenerstattung bei den Behörden sollte der Beobachter selbst übernehmen. Eine anonyme Anzeige ist zwar möglich, verzögert aber mitunter die Kontrolle und somit eine etwaige "Rettung in letzter Minute". Der Datenschutz funktioniert auch bei den Veterinärämtern. Lediglich im Falle einer Klage vor Gericht wird der Name des Anzeigenerstatters durch Akteneinsicht dem Verteidiger des Beklagten bekannt. Dies ist aber nur möglich, wenn der Name den Behörden bekannt ist. Man sollte aber soviel Zivilcourage haben und "Ross und Reiter" nennen und sich auch als Zeuge zur Verfügung stellen, damit dem Halter rechtskräftige Auflagen gemacht werden oder im Extremfall ein Tierhalteverbot ausgesprochen werden kann. Ohne konkrete Zeugenaussagen lassen sich Dauer und Details der Missstände noch vor dem Einschreiten der Behörden nicht nachweisen und können bei der Festlegung des Strafmaßes nicht berücksichtigt werden. Dann kommt der Halter glimpflicher davon und den gequälten Tieren in seiner Obhut ist auf Dauer nicht geholfen.

Die Folgen der Anzeige

Der Tierhalter wird sofort auf die Missstände seiner Handlung aufmerksam gemacht und bekommt eine Frist gesetzt, in der er handeln muss. Hält er sich nicht an die Auflagen oder Fristen, können ihm empfindliche Geldstrafen auferlegt werden – in sehr seltenen Fällen auch Haftstrafen, die jedoch meist zur Bewährung ausgesetzt werden. Aber weniger das Strafmaß sollte von Interesse sein, als die Tatsache, dass sich die Tierhaltung verbessert. Dazu kann der Tierfreund auch selbst beitragen. Oft hilft schon ein Tipp zur Veränderung. Auch die Erkenntnis, dass die Tierhaltung regelmäßig beobachtet wird, sorgt zuweilen für eine Wandlung zum Guten. Wer sich nicht zutraut, den Pferdehalter persönlich anzusprechen, der kann eine Nachricht am Zaun oder Stall hinterlassen: "Was man täglich vor Augen hat, sieht man nicht. Wie man sein Kind nicht wachsen und sein Pferd nicht abmagern sieht. Fremden fällt das eher auf. Wir haben Ihr Pferd gefüttert und getränkt".

Tierschutz darf nicht zum Rachefeldzug werden, denn längst nicht alle zurecht angezeigten Tierhalter handeln in dem Bewusstsein, ihr Tier zu quälen. Die größte Geißel der Pferde ist die Unkenntnis ihrer Besitzer. Da schafft meist eine gründliche Aufklärung eine zügige Entschärfung der Notlage. Dafür setzen sich Ordnungsamt oder Veterinärbehörde bei ihrer Kontrolle ein.

Beispiel einer mündlichen Anzeige

Mein Name ist Heinz Mustermann aus Musterdorf.

Ich möchte ein Not leidendes Pony in Musterdorf melden.
Es steht auf einer abgelegenen Weide und gehört Herrn Sowieso.

Notierter Sachverhalt – Zustand des Pferdes:

1. Das Pony sieht verwahrlost aus.
2. Es hat eine eiternde, nicht versorgte Wunden an den Beinen.
3. Es ist stark abgemagert, macht einen gebrechlichen Eindruck.
4. Das Fell ist struppig und verfilzt, lässt sich in Büscheln herausziehen.
5. Ein Vorderhuf ist bis zum Kronrand gespalten.
6. Das Pony lahmt und hat offenbar starke Schmerzen.

Haltungsbedingungen:

1. Das Pony steht alleine ohne Unterstand auf offener Weide.
2. Das Wasser im Weidebottich ist trüb und riecht modrig. Das Heu ist faul.
3. Die Schneedecke auf der Weide ist seit gestern zugefroren. Das Pony hat keine Möglichkeit zur Nahrungsaufnahme mehr.

Die Beobachtung:

Vor drei Wochen wurde das Pony auf die Weide gebracht und bis heute von seinem Besitzer offensichtlich nicht versorgt. Ich habe täglich kontrolliert, dokumentiert und fotografiert.

Standort:

Die an das unbewohnte Forsthaus grenzende Rinderweide, etwa 800 Meter unterhalb des Trimm-Dich-Pfades.

Mein Einsatz:

Ich tränke das Tier seit zweieinhalb Wochen. Gefüttert habe ich nicht, da das Pony sich von der Weide ernährte und ich irrtümlich davon ausging, das vorhandene Heu sei genießbar.

Ich bitte Sie dringend um eine Kontrolle. (Ein Artikel aus der Reiter-Revue 2/98)